

Verfahrensart: Flächennutzungsplan
 Verfahrensname: 88. Änderung des Flächennutzungsplans Mikrohaus-Siedlung am Baakenesch
 Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 05.12.2023 - 04.01.2024

Abwägungstabelle (Stand: 25.01.2024)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1.1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	"Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 162 „Wohngebiet Baakenesch Nord“ wurde das Dezernat 52 erneut um Stellungnahme gebeten. Daher wird auf die Stellungnahme vom 2. November 2023 verwiesen. Die seinerzeit angeführten Bedenken wurden seitens der Stadt Coesfeld zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine konkreten Maßnahmen nach sich gezogen. Daher sind die Kernaussagen der Stellungnahme nach wie vor gültig. Die Stadt Coesfeld hat nach eigenen Angaben nach sorgfältiger Prüfung keine Alternativfläche gefunden. Konkrete Daten hierzu wurden jedoch nicht vorgelegt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Siedlungsflächenmonitoring der Stadt Coesfeld (Stand 31.12.2022) hat ergeben, dass keine weiteren Flächen für Wohnbaunutzung, innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Coesfeld, zur Verfügung stehen. [Die entsprechende Plandatei kann bei der Stadt Coesfeld, Frau Pöppelmann (Nicole.Poeppelmann@coesfeld.de) als PDF-Datei abgefragt werden.]	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

1.2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	<p>"Im Umweltbericht der Firma öKon GmbH vom 8. November 2023 ist dargelegt, dass bei der entsprechenden Maßnahme ein Plaggenesch betroffen ist. Plaggenesche sind bedeutende landschafts- und kulturgeschichtliche Relikte. Sie sind Zeugnis alter Bewirtschaftungsformen, die heute noch im Boden und in der Landschaft nachweisbar sind. Daher handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden, der auch in der entsprechenden Karte der schutzwürdigen Böden in NRW als solcher gekennzeichnet ist.</p> <p>Die Stadt Coesfeld verweist darauf, dass durch die geplante „Bauweise ohne massive, vollflächige Gründung“ die „in Anspruch genommene Bodenfläche nicht gänzlich zerstört“ würde. In der Praxis sind aber vermutlich mit der Baumaßnahme weitreichende Bodeneingriffe verbunden, die insbesondere die Archivfunktion des Bodens gefährden. Daher werden im Umweltbericht in Kapitel 2.4.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Bodenschutz formuliert. Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben sollte durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden. Hierbei ist insbesondere auf die Möglichkeit hinzuweisen die Maßnahme durch einen zertifizierten bodenkundlichen Baubegleiter begleiten zu lassen. Weiterhin wird erneut auf die Möglichkeit einer Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden verwiesen. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an. Auch im Umweltbericht der Firma ökon GmbH wird auf diese Möglichkeit hingewiesen, konkrete Maßnahmen sind diesbezüglich jedoch nicht geplant."</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Parallelverfahren BP 162 berücksichtigt.</p> <p>Im Bauleitplanverfahren Nr. 162 werden entsprechende Hinweise formuliert, die eine Dokumentationspflicht für den Umgang mit den schutzwürdigen Böden "Plaggenesch" regeln. Bedingt durch die bereits erwähnte Bauweise mit minimal invasiver Gründung und der aufgenommenen Hinweise zur Dokumentationspflicht, wird von der Möglichkeit der grundbuchrechtlichen Sicherung abgesehen.</p> <p>Auszug aus dem Umweltbericht 2.4.4 Erheblichkeitsprognose: "Unter Beachtung der entsprechenden Minderungsmaßnahme (Aufständigung von Gebäuden) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden gemindert werden. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten."</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich, da die weiteren Belange im Parallelverfahren BP 162 geregelt werden.</p>
-----	---	--	---	---